



**Wahlordnung**

**für die Wahl der Vertreterversammlung**

**der**

**Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 9, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr.12 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsblatt, S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Ordnung.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines.....	3
II. Vorbereitung der Wahl .....	3
III. Die Wahl.....	7
IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.....	8
V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl.....	10
VI. Konstituierung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstands.....	11
VII. Wahlprüfung.....	11
VIII. Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl .....	13
IX. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung.....	14
X. Schlussbestimmungen .....	14
Anlagen .....	15

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

(1) Die Abkürzung „PKS“ bedeutet Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, die Abkürzung „PT“ bedeutet Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder die entsprechende Mehrzahl, die Abkürzung „PP“ bedeutet Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder die entsprechende Mehrzahl, und die Abkürzung „KJP“ bedeutet Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder die entsprechende Mehrzahl.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der PKS gewählt, wobei die KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung von den KJP-Mitgliedern der PKS und die PP/PT-Mitglieder der Vertreterversammlung von den PP/PT-Mitgliedern der PKS gewählt werden. Nicht wahlberechtigt sind freiwillige Mitglieder der PKS, die sich in der praktischen Ausbildung befinden (§ 2 Abs. 1a SHKG). Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählendenverzeichnis voraus.

(3) Für jeweils vollendete 30 Mitglieder der PKS ist ein Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen. Berechnungsgrundlage für die Größe der Vertreterversammlung ist die Anzahl der Mitglieder der PKS zum 1. Juli des dem Wahljahr vorangehenden Jahres.

(4) Der Vertreterversammlung gehören so viele KJP-Mitglieder an, wie es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der PKS entspricht. Die so ermittelte Zahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung ist in dem Fall, dass sich eine Dezimalzahl ergibt, auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Verfügt ein Mitglied sowohl über eine Approbation (oder Erlaubnis) als KJP als auch über eine Approbation (oder Erlaubnis) als PP, hat das Mitglied zu erklären, ob es sein Wahlrecht als KJP oder PP ausüben will. Die Erklärung ist auch für die Ermittlung der Anzahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung maßgebend.

(5) Die Gesamtanzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und die Anzahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin der PKS bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahlleitung zur Einsichtnahme in das Wählendenverzeichnis.

## **II. Vorbereitung der Wahl**

### **§ 2**

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die wahlberechtigten Mitglieder der PKS und muss mindestens 14 Tage betragen. Die Wahlleitung bestimmt die Zeit, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist (Wahlzeit) und insbesondere den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

### **§ 3**

(1) Der Vorstand der PKS beruft zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin (Wahlleitung) und zwei Beisitzenden. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen.

(2) Die Wahlleitung und ihre Stellvertretung dürfen nicht Mitglieder der PKS oder dort beschäftigt sein. Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(3) Ein Beisitzender muss KJP-Mitglied der PKS sein, der andere Beisitzende muss PP-Mitglied oder PT-Mitglied der PKS sein.

(4) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleitung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 4**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählendenverzeichnis, über die Zulassung der Wahlvorschläge, ermittelt und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit aller Mitglieder oder im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung.

(4) Bekanntmachungen des Vorstands oder des Präsidenten oder der Präsidentin der PKS, der Wahlleitung oder des Wahlausschusses erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PKS, durch die in der Satzung festgelegte Art der Bekanntmachung oder durch schriftliche Benachrichtigung der wahlberechtigten Mitglieder der PKS.

#### **§ 5**

Der Präsident oder die Präsidentin der PKS gibt spätestens 112 Tage vor Ende der Wahlzeit bekannt:

1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
2. die Namen und Anschriften der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung,
3. die Namen der Beisitzenden des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
4. eine mit einer Frist versehene Aufforderung an die Mitglieder der PKS, die sowohl über eine Approbation (oder Erlaubnis) als KJP als auch über eine Approbation (oder Erlaubnis) als PP verfügen, eine Erklärung abzugeben, ob es sein Wahlrecht als KJP oder PP ausüben will.

#### **§ 6**

(1) Die PKS führt je ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder (Wählendenverzeichnis) für die KJP-Mitglieder und die PP/PT-Mitglieder. Die Eintragung in ein Wählendenverzeichnis erfolgt für die Mitglieder der PKS, die sowohl über eine Approbation (oder Erlaubnis) als KJP als auch über eine Approbation (oder Erlaubnis) als PP verfügen, entsprechend ihrer Erklärung; wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, erfolgt die Eintragung in das Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder. In das Wählendenverzeichnis sind die wahlberechtigten Mitglieder der PKS nach Familien- und Vornamen sowie Praxisanschrift / Ort der Berufstätigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(2) Vor Eintragung der Mitglieder der PKS in das Wählendenverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch den Vorstand der PKS zu prüfen.

(3) Die Wahlleitung gibt spätestens 84 Tage vor Ablauf der Wahlzeit Tage bekannt, bis zu welchem Tag an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten Einsicht in das Wählendenverzeichnis genommen werden kann. Gleichzeitig gibt sie bekannt, bis zu welchem Tag und wie Einspruch gegen das Wählendenverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 7**

(1) Mitglieder der PKS können gegen das Wählendenverzeichnis Einspruch einlegen. Dieser ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Einsichtsfrist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen; maßgebend ist der Zugang beim Wahlausschuss.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand der PKS in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## **§ 8**

(1) Nach Ablauf der Einsichtsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wählendenverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nachträge in das Wählendenverzeichnis und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählendenverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.

(3) Das Wählendenverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss abzuschließen und von der Wahlleitung zu beurkunden. Hierbei ist auf dem Vorblatt (Anlage 2a/b) zum Wählendenverzeichnis zu bescheinigen, wie viele wahlberechtigte Mitglieder in die abgeschlossenen Wählendenverzeichnisse eingetragen worden sind.

## **§ 9**

Änderungen des Wählendenverzeichnisses haben keinen Einfluss auf die Gesamt-Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und die Anzahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung.

## **§ 10**

Die Wahlleitung gibt spätestens 49 Tage vor Ende der Wahlzeit bekannt:

1. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge,
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe.

## **§ 11**

Wahlvorschläge (Anlage 3a bzw. 3b) sind von wahlberechtigten Mitgliedern der PKS bis 35 Tage vor Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung einzureichen. Zwischen Wahlvorschlägen für KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung und Wahlvorschlägen für PP/PT-Mitglieder der Vertreterversammlung ist zu unterscheiden.

## **§ 12**

(1) Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen, auf denen mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen aufgeführt sind. Bewerber oder Bewerberinnen müssen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen und Praxisanschrift/Ort der Berufsausübung benannt werden. Eine Liste muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.

(2) Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf nur entsprechend seiner oder ihrer Eintragung in das jeweilige Wählendenverzeichnis benannt werden. Der Bewerber oder die Bewerberin hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen (Anlage 4). Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Der Wahlvorschlag für die Wahl von KJP-Mitgliedern der Vertreterversammlung muss von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern, die in das entsprechende Wählendenverzeichnis (KJP) eingetragen sind, unterstützt werden. Der Wahlvorschlag für die Wahl der PP/PT-Mitgliedern muss von mindestens 15 wahlberechtigten Mitglieder, die in das entsprechenden Wählendenverzeichnis (PP/PT) eingetragen sind, unterstützt werden. Die Unterstützung wird dokumentiert durch Unterzeichnung auf einem gesonderten Beiblatt (Anlage 3c/d) unter Angaben von Familien- und Vornamen sowie Praxisanschrift/Ort der Berufstätigkeit. Ein wahlberechtigtes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen, andernfalls wird seine Unterstützung auf allen Wahlvorschlägen als ungültig behandelt.

(4) Von den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite als Stellvertreter oder Stellvertreterin, sofern keine abweichenden Angaben erfolgen. Die Vertrauensperson gilt als zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und Entgegennahme von Mitteilungen ermächtigt.

### **§ 13**

Stellt die Wahlleitung fest, dass Wahlvorschläge Mängel aufweisen, insbesondere Erklärungen fehlen, fordert sie die Vertrauensperson zur Beseitigung der Mängel auf innerhalb von sieben Tagen auf.

### **§ 14**

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen sind zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber oder Bewerberinnen zu streichen,  
1. die nicht wählbar sind,  
2. für welche die nach § 12 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind, oder  
3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages mitzuteilen.

### **§ 15**

Für die Wahl sind herzustellen:

1. der Stimmzettel nach Anlage 5,
2. der Wahlausweis nach Anlage 6,
3. der äußere Briefumschlag („Wahlbrief-Umschlag“) nach Anlage 7,
4. der innere Briefumschlag („Wahlumschlag“) nach Anlage 8 und
5. ein Abdruck des § 18 dieser Wahlordnung.

## **§ 16**

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge werden auf Veranlassung der Wahlleitung Stimmzettel angefertigt. Zwischen Stimmzetteln zur Wahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung und Stimmzetteln zur Wahl der PP/PT-Mitglieder der Vertreterversammlung ist zu unterscheiden.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Listen auf dem Stimmzettel wird durch Los bestimmt, das die Wahlleitung zieht. Innerhalb einer vorgeschlagenen Liste wird die Reihenfolge der Bewerber oder Bewerberinnen durch die Reihenfolge des bei der Wahlleitung eingereichten Wahlvorschlags festgelegt.

## **§ 17**

Die Wahlleitung sorgt für den rechtzeitigen Versand der in § 15 genannten Unterlagen an jedes wahlberechtigte Mitglied der PKS.

## **III. Die Wahl**

### **§ 18**

(1) Die Wahl wird als Verhältniswahl in einem Mehrstimmenwahlsystem mittels Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Jedes wahlberechtigte KJP-Mitglied der PKS kann so viele Stimmen abgeben, wie KJP-Vertreter der Vertretersammlung zu wählen sind; jedes wahlberechtigte PP/PT-Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie PP/PT-Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

2. Das wahlberechtigte Mitglied kann nur den Bewerbern und Bewerberinnen Stimmen geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind.

3. Das wahlberechtigte Mitglied kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl Bewerbern und Bewerberinnen jeweils bis zu drei Stimmen geben.

4. Das wahlberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag (Liste) unverändert annehmen.

5. Das wahlberechtigte Mitglied kann Bewerbern und Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) Stimmen geben.

6. Das wahlberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag (Liste) kennzeichnen und außerdem einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen (Listen) Stimmen geben.

(3) Das wahlberechtigte Mitglied legt den entsprechend Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den (Inneren) Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf seine Person schließen lassen.

(4) Das wahlberechtigte Mitglied unterzeichnet die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(5) Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen (inneren) Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlausweis in den (äußeren) Wahlbrief-Umschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) an die Wahlleitung.

(6) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein.

## IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

### § 19

(1) Die Wahlleitung sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss; auf dem Umschlag wird der Tag des Eingangs vermerkt. Die Wahlleitung kann sich hierzu der Geschäftsstelle der PKS bedienen. Für den rechtzeitigen Zugang eines Wahlbriefs kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit bei der Wahlleitung an.

(2) Spätestens am vierten Tag nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

(3) Wahlbriefe sind als ungültig zurückzuweisen, wenn:

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, fehlt oder diese nicht unterzeichnet ist,
3. die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, sich im Wahlumschlag befindet,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
5. der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
6. kein vorgedruckter Wahlbriefumschlag benutzt wurde,
7. ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
9. der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht im Wählendenverzeichnis aufgenommen ist.

Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem Wahlumschlag auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils im Wählendenverzeichnis ein Stimmabgabevermerk angebracht, die Wahlausweise nach §§ 15 und 18 Abs. 4 werden gesammelt und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.

(5) Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Es werden eine Zähl- und Gegenliste geführt und so die abgegebenen Stimmen ermittelt. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht den Vorgaben des § 18 Abs. 3 entsprechen.

(7) Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. Zeit und Ort der Fortsetzung sind von der Wahlleitung bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.



Für das Öffnen des (äußeren) Wahlbrief-Umschlages und des (inneren) Wahlumschlages kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

## § 20

(1) Bewerbern und Bewerberinnen, die auf den Stimmzettel gestrichen worden sind, werden keine Stimmen zugeteilt.

(2) Hat das wahlberechtigte Mitglied einem Bewerber oder einer Bewerberin mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben.

(3) Hat das wahlberechtigte Mitglied Bewerbern oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlages (Liste) Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, in dem in der umgekehrten Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen

1. zunächst bei Bewerbern und Bewerberinnen mit einer Stimme,
2. dann bei Bewerbern und Bewerberinnen mit zwei Stimmen und
3. anschließend bei Bewerbern und Bewerberinnen mit drei Stimmen jeweils eine Stimme nicht gewertet wird. Wird danach die dem wahlberechtigten Mitglied zur Verfügung stehenden Stimmenzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber und Bewerberinnen mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewendet, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

(4) Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlages wird jedem oder jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber oder Bewerberin in der Reihenfolge des Wahlvorschlages eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem wahlberechtigten Mitglied zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang so lange zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind. Die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerber oder Bewerberin ist dabei einzuhalten.

(5) Hat das wahlberechtigte Mitglied Stimmen vergeben und dabei seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft, gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlages (Liste) als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem Bewerber und jeder Bewerberin des gekennzeichneten Wahlvorschlages, der oder die weniger als drei Stimmen erhalten hat, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlages jeweils eine Stimme zugeteilt.

(6) Hat das wahlberechtigte Mitglied mehrere Wahlvorschläge (Listen) gekennzeichnet und Stimmen vergeben, auch ohne dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, ist die Kennzeichnung der Wahlvorschläge (Listen) unwirksam.

## § 21

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

1. die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder,
2. die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge,
6. die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl,
7. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
8. Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,
9. die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,

10. die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

## **§ 22**

(1) 1. Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen und Wahlvorschläge (Listen) abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber und Bewerberinnen gewählt worden sind. Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmzahl besteht aus der Summe der von den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.

2. Den einzelnen Wahlvorschlägen (Listen) werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag (Liste) zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Ziffer 2 der Wahlvorschlag (Liste), auf den mehr als die Hälfte der Stimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Ziffer 2 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Ziffer 3 Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist dann wieder Ziffer 2 anzuwenden.

4. Die einer Liste zugefallenen Sitze werden den Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge der Stimmzahl zugewiesen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

5. Sind mehr Sitze zu verteilen als Bewerber und Bewerberinnen gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung vermindert sich entsprechend.

6. Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber und Bewerberinnen, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.

(2) Der Wahlausschuss stellt die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählendenverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die PKS verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(4) Die Wahlleitung teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten oder der Präsidentin der PKS und der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Der Präsident oder die Präsidentin gibt das Ergebnis der Wahl unter Nennung der Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.

## **V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

### **§ 23**

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach Zustellung entsprechend den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

#### **§ 24**

(1) Lehnt das gewählte Mitglied der Vertreterversammlung die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleitung. § 23 gilt entsprechend.

#### **§ 25**

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Präsident oder die Präsidentin der PKS oder, wenn Zweifel bestehen, die Vertreterversammlung. § 23 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Präsident oder die Präsidentin der PKS die Benachrichtigung veranlasst.

### **VI. Konstituierung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstands**

#### **§ 26**

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet frühestens 14 Tage und spätestens 42 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 29 Abs. 1 statt. Die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch die Wahlleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

#### **§ 27**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **VII. Wahlprüfung**

#### **§ 28**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jedes Kammermitglied,
2. die Wahlleitung.

#### **§ 29**

(1) Der Einspruch ist innerhalb von 31 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

### **§ 30**

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

### **§ 31**

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der PKS berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der PKS sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
3. Bewerber und Bewerberinnen aus Wahlvorschlägen,
4. Beschäftigte der PKS.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Verhinderungsfall das zweitälteste Mitglied.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss bestellt für die mündliche Verhandlung aus seiner Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

### **§ 32**

Auf das Verfahren sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.

### **§ 33**

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. den Bewerber oder die Bewerberin oder das Mitglied der Vertreterversammlung oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnte. Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens sieben Tage. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten.

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. der Präsident oder die Präsidentin der PKS,
2. die Wahlleitung.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 34**

(1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

#### **§ 35**

(1) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Einspruch nicht begründet ist, so stellt er die Gültigkeit der Wahl fest.

(2) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Nr. 2 vorgelegen haben, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn dies nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 22 entsprechend anzuwenden.

(5) Im schriftlich niederzulegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

#### **§ 36**

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

### **VIII. Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl**

#### **§ 37**

(1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine

Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung auf weniger als 2/3 der ursprünglich gewählten Vertreter sinkt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählendenverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Neuwahlen finden statt, wenn mindestens 2/3 der Kammermitglieder dies verlangen (§ 10 Abs. 6 SHKG).

### **§ 38**

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung.

## **IX. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung**

### **§ 39**

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (§ 10 Abs. 5 SHKG).

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 40**

Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl einer neuen Vertreterversammlung vernichtet werden. Soweit die Wahlakten personenbezogene Daten enthalten, sind diese nach Ablauf von 180 Tagen nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren nach §§ 28 bis 36 etwas anderes anordnet.

### **§ 41**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14.07.2003 außer Kraft.

Saarbrücken, den 19.10.2022

gez. Irmgard Jochum

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

## Anlagen

Nr. 1a/b	Wählendenverzeichnisse
Nr. 2a/b	Vorblatt der Wählendenverzeichnisse
Nr. 3a/b	Formular für Wahlvorschläge
Nr. 3c/d	Beiblatt Stützunterschriften
Nr. 4	Erklärung eines Bewerbers oder einer Bewerberin
Nr. 5a/b	Stimmzettel
Nr. 6	Wahlausweis
Nr. 7	äußerer Briefumschlag = Wahlbrief-Umschlag
Nr. 8	innerer Briefumschlag = Wahlumschlag

### Anlage 1a – Muster: Wählendenverzeichnis der PP/PT-Mitglieder

Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Anschrift der Wahlberechtigten	Bemerkungen gemäß §§ 6, 8 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
1		
2		
3		

### Anlage 1b – Muster: Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder

Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Anschrift der Wahlberechtigten	Bemerkungen gemäß §§ 6, 8 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
1		
2		
3		

**Anlage 2a – Muster: Vorblatt zum Wählendenverzeichnis der PP/PT-Mitglieder**

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes - Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin -	Saarbrücken, den .....
--	------------------------

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Dieses Wählendenverzeichnis hat zur Einsicht durch die PP/PT-Mitglieder der PKS

vom	bis
-----	-----

in der Geschäftsstelle der PKS ausgelegen.

Das Wählendenverzeichnis wird - unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche (1) - hiermit abgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung der PKS sind wahlberechtigte Mitglieder gestrichen und wahlberechtigte Mitglieder nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der wahlberechtigten Mitglieder beträgt: .....

	Unterschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin
--	--

(1) Nichtzutreffendes streichen.



**Anlage 2b – Muster: Vorblatt zum Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder**

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes - Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin -	Saarbrücken, den .....
--	------------------------

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Dieses Wählendenverzeichnis hat zur Einsicht durch die KJP-Mitglieder der PKS

Vom	bis
-----	-----

in der Geschäftsstelle der PKS ausgelegen.

Das Wählendenverzeichnis wird - unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche (1) - hiermit abgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung der PKS sind wahlberechtigte Mitglieder gestrichen und wahlberechtigte Mitglieder nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der wahlberechtigten Mitglieder beträgt: .....

	Unterschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin
--	--

(1) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3a – Muster: Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..**

1. Eine Liste mit Wahlvorschlägen muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen umfassen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes). Aus dem Wählendenverzeichnis der PP/PT-Mitglieder werden folgende Bewerber oder Bewerberinnen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Akademischer Grad	Anschrift	Berufsgruppe	Ort der Berufsausübung	Nr. des Wählerverzeichnisses

2. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die oder der Erstunterzeichnende (Nr. .... des Wählendenverzeichnisses). Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

3. Die Kurzbezeichnung (Kennwort) umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung der PKS maximal fünf Wörter und lautet:

.....

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 Wahlordnung der PKS nicht zugelassen werden!)

**Anlage 3b – Muster: Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..**

1. Eine Liste mit Wahlvorschlägen muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen umfassen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes). Aus dem Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder werden folgende Bewerber oder Bewerberinnen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Akademischer Grad	Anschrift	Berufsgruppe	Ort der Berufsausübung	Nr. des Wählendenverzeichnisses

2. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die oder der Erstunterzeichnende (Nr. .... des Wählendenverzeichnisses). Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

3. Die Kurzbezeichnung (Kennwort) umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung der PKS maximal fünf Wörter und lautet:

.....

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 Wahlordnung der PKS nicht zugelassen werden!)

**Anlage 3c – Muster: Beiblatt Stützunterschriften für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..**

Betr. Wahlvorschlag PP/PT-Mitglieder

Kennwort:

Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 15) Wahlberechtigte (§ 12 Abs. 3):

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Anschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

**Anlage 3d – Muster: Beiblatt Stützunterschriften für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..**

Betr. Wahlvorschlag KJP-Mitglieder

Kennwort:

Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 5) Wahlberechtigte (§ 12 Abs. 3):

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Anschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

#### Anlage 4 – Muster: Erklärung eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Wahlordnung der PKS zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Vertreterversammlung der PKS gem. § 11 Abs. 1 und 2 SHKG 1 ausschließen.

Ort	Datum	Vor- und Familienname
Anschrift		Unterschrift

Bitte in Druckschrift eintragen!

§ 11 Abs. 1 und 2 SHKG lauten:

(1) Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen gehen verloren durch

1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer,
2. Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
3. Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung.
4. Aberkennung des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,
5. Aberkennung durch berufsgerichtliches Urteil,
6. Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Bestallung oder der Approbation,
7. Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung verliert auch, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

**Anlage 5a – Muster: Stimmzettel der Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20.. für die PP-PT-Mitglieder**

Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stimmen beträgt entsprechend der Festlegung (§ 10 Wahlordnung der PKS) durch die Wahlleitung \_\_\_\_ Stimmen. Folglich darf die Summe aller in diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen dieses Maximum nicht überschreiten. Bitte beachten Sie für die Möglichkeiten der Stimmabgabe gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung der PKS die beigefügten Erklärungen der Wahlleitung!

<u>Wahlvorschlag 1</u>	○		
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in		
1. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<u>Wahlvorschlag 2</u>	○		
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in		
1. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<u>Wahlvorschlag 3</u>	○		
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in		
1. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein (§ 18 Abs. 6 Wahlordnung der PKS)

**Anlage 5b – Muster: Stimmzettel der Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20.. für die KJP-Mitglieder**

Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stimmen beträgt entsprechend der Festlegung (§ 10 Wahlordnung der PKS) durch die Wahlleitung \_\_ Stimmen. Folglich darf die Summe aller in diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen dieses Maximum nicht überschreiten. Bitte beachten Sie für die Möglichkeiten der Stimmabgabe gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung der PKS die beigefügten Erklärungen der Wahlleitung!

<u>Wahlvorschlag 1</u>	○		
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in		
1. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<u>Wahlvorschlag 2</u>	○		
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in		
1. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<u>Wahlvorschlag 3</u>	○		
Kurzbezeichnung:	max. 3 Stimmen je Kandidat/in		
1. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. ....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein (§ 18 Abs. 6 Wahlordnung der PKS)



**Anlage 6 – Muster: (Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!) Wahlausweis für die Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre 20..**

	PP/PT-Mitglieder
	KJP-Mitglieder

Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt.

Nr. \_\_\_\_ der Wählerliste

Familienname:	
Vorname:	
Geboren am:	
Anschrift:	

ist wahlberechtigt zur Wahl der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

**Vom wahlberechtigten Mitglied ausfüllen!**

**Erklärung**

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

1. die oben genannte Person bin und
2. einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk/en versehen habe.

Ort	Datum
	Unterschrift mit Vor- und Familiennamen des wahlberechtigten Mitglieds

**Anlage 7 – Muster (Äußerer Briefumschlag!) Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

	PP/PT-Mitglieder
	KJP-Mitglieder

Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt.

	An die Wahlleitung
	Anschrift

**Anlage 8 – Muster (Innerer Briefumschlag!): Wahlumschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

<input type="checkbox"/>	PP/PT-Mitglieder
<input type="checkbox"/>	KJP-Mitglieder

Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt.

(Dieser Wahlumschlag darf **nur** den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen!)